

Sitzungsvorlage Nr. IX/906
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**28.10.2020****Rat****05.11.2020**

Betreff: Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
gem. § 83 Abs. 2 GO NRW für die Reparatur des Kanalschadens
an der Schöppinger Straße im OT Osterwick

FB/Az.: FB II / 690.0

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: 80.000 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 56/11.003

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von: 80.000 €Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 57/12.001 – Sachkonto 522100/722100

Beschlussvorschlag:

Den für die Beseitigung des Schadens am Schmutzwasserkanal in der Schöppinger Straße im OT Osterwick notwendigen außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in einer Gesamthöhe bis zu 80.000 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die erforderliche Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen wird durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen beim Sachkonto 522100/722100 – Unterhaltungen des sonstigen unbeweglichen Vermögens - im Produkt 57/12.001 gewährleistet.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Schöppinger Straße 45 (Gemarkung Osterwick Flur 15 Flurstück 669) wurde ein Gebäude abgerissen und ein neues Gebäude errichtet. Der Bauherr ist

seit August 2019 Grundstückseigentümer und hat das Grundstück von einem Investor erworben.

Der Investor hatte das Grundstück im April 2016 als Flurstück 653 (Gesamtgröße 3.085 qm) erworben. Er teilte dieses Grundstück, so dass das Grundstück Schöppinger Straße 45, Flurstück 669 (ehemals bebaut mit einem Stallgebäude) und das Flurstück 670, Schöppinger Straße 43 (vorhandenes Wohnhaus) entstanden.

Laut Aktenlage wurde der Vorbesitzerin mit Datum vom 29.09.2015 eine Abbruchgenehmigung durch den Kreis Coesfeld erteilt. In dieser Genehmigung wurde unter Anderem festgehalten, dass an den abzubrechenden Anlagen eventuell vorhandene öffentliche Versorgungsleitungen bei den zuständigen Stellen rechtzeitig zu beantragen sind. Zugleich wurde seitens der Gemeinde Rosendahl darauf hingewiesen, dass zum Schutz des öffentlichen Kanals der Anschlusskanal ordnungsgemäß zu verschließen ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde der alte Hausanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation durch die Vorbesitzerin nicht beseitigt bzw. nicht verschlossen, denn bei der Anlegung des Bodenfundaments am 05.05.2020 floss der flüssige Beton durch den alten Hausanschluss in den öffentlichen Schmutzwasserhauptkanal (DN 300). Dort härtete der Beton aus und verstopfte den öffentlichen Kanal vollständig in einer Länge von ca. 25 m.

Um weitere Folgeschäden abzuwenden, bestand Gefahr im Verzug. Hierfür war es erforderlich, umgehend eine Tiefbaufirma zu beauftragen, den Schaden zu beheben. Die Kosten belaufen sich auf 80.000 €.

Finanzierung

Eine Deckung durch Versicherungsleistungen der Eigentümer bzw. Voreigentümer und der bauausführenden Firmen ist noch nicht abschließend geklärt, da die Schadensabwicklung derzeit noch im laufenden Verfahren ist.

Um weiterhin eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können, war aufgrund der zuvor beschriebenen Sachlage die Beseitigung des Schadens am Schmutzwasserkanal geboten. Die Reparatur stellt einen Aufwand dar, der im Haushalt 2020 nicht veranschlagt ist. Deshalb ist hierfür eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung erforderlich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Durch günstigere Ausschreibungsergebnisse konnten Positionen für Straßenunterhaltungsmaßnahmen eingespart werden. Die erforderliche Deckung der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 80.000 € kann somit aus dem Sachkonto 522100/722100 beim Produkt 57/12.001 – Straßenunterhaltung - sichergestellt werden.

Zuständigkeit

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2020 sind diese außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlung erheblich und bedürfen sie daher der Zustimmung des Gemeinderates.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Thies
Produktverantwortliche

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister